

47

BUNDESGERICHTSHOF

2805 036

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 124 /66

URTEIL

Verkündet am

19. Dezember 1967
Becker,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Westfalen in M [REDACTED]
(Westf.) Bi [REDACTED], vertreten durch die Geschäfts-
führung, diese vertreten durch den ersten Direktor
Josef Sch [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Emil L [REDACTED],
D [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshof
hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember
1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
(Westf.) vom 4. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 10. 1959 gegen 20.15 Uhr befuhr der Beklagte
bei Dunkelheit und leichtem Regen mit seinem be-
ladenen 14,30 m langen und 2,40 m breiten Lastzug die
9 m breite, mit Kleingranitpflaster versehene
K...straße in Bo... in südöstlicher Richtung. Mit
mäßiger Geschwindigkeit fuhr er an einem 8,40 m
langen Straßenaufbruch vorbei, der vom rechten Fahr-
bahnrande her 3,20 m in seine Fahrbahn reichte, durch
Warnlampen gesichert und gut zu erkennen war. Die
hier gerade verlaufende Fahrbahn war durch Straßen-
lampen mäßig erhellt, von denen eine am Beginn des
Aufbruchs am rechten Fahrbahnrande stand. Dem Be-
klagten kam der bei der Klägerin versicherte Maurer

A [REDACTED] mit seinem Moped entgegen. Er prallte mit dem Kopf vorn links gegen den Kastenaufbau des Motorwagens und erlitt schwere Schädelverletzungen, die zu seinem sofortigen Tode führten. Nach dem Aufprall bremste der Beklagte stark und der Lastzug blieb so stehen, daß die Rückwand des Anhängers 19,10 m vom Ende der Aufbruchsstelle entfernt war. Der Anhänger stand vorn und hinten je 3,30 m vom linken Fahrbahnrand entfernt.

Die Klägerin und die zuständige Berufsgenossenschaft haben den Hinterbliebenen des Getöteten Sozialleistungen zu erbringen. Mit der Klage hat die Klägerin unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens ihres Versicherten zu 1/4 sowie des Rechtsübergangs auf die Berufsgenossenschaft Erstattung ihrer Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1962 verlangt; sie hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 8 037,10 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe den Unfall dadurch überwiegend verschuldet, daß er mit dem Lastzug nicht gewartet habe, bis der Mopedfahrer die Engstelle durchfahren habe. Bei der Einfahrt in die Enge sei er zu weit nach links ausgeschert und habe dadurch dem Mopedfahrer die Fahrbahn unzumutbar eingeengt. Seine Fahrgeschwindigkeit sei zu hoch gewesen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Mopedfahrer habe den Unfall allein verschuldet; er sei plötzlich und unvorhersehbar schräg nach links auf den Motorwagen zugefahren, ohne daß dazu ein Anlaß bestanden habe. Der Beklagte sei mit



nur etwas über 30 km/st in die Engstelle eingefahren und habe dabei nur einen leichten Bogen beschrieben. In der ganzen Engstelle habe er mehr als 2,50 m Abstand zum linken Fahrbahnrand gehalten, so daß sogar ein größeres Fahrzeug ungefährdet vorbeiziehen können. Der Unfall sei für den Beklagten unabwendbar gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat die Klägerin ihr bisheriges Begehren weiter verfolgt und zusätzlich die Feststellung beantragt, daß der Beklagte ihr die weiteren Leistungen an die Hinterbliebenen des Getöteten zu erstatten habe, soweit deren Schadenersatzansprüche anteilmäßig unter Abzug der Leistung der Berufsgenossenschaft auf sie übergegangen seien.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt unangefochten fest, daß sich der Beklagte der Engstelle mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st genähert hat und ab 400 m vor der Unfallstelle nie schneller als 36,5 km/st gefahren ist. Diese Geschwindigkeit erachtet es mit Recht als der Verkehrslage angemessen.

Nachverständig beraten hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß der Lastzug des Beklagten vor der Engstelle nicht plötzlich und nicht weit nach links ausgeschert, sondern allmählich und zügig nach links hinübersetzt worden ist und unmittelbar vor wie auch in der Engstelle stets weiter als 2,50 m vom linken Fahrbahnrand entfernt geblieben ist. Der Lastzug habe daher, so legt das Berufungsgericht dar, dem Gegenverkehr eine Fahrbahnbreite von mindestens 2,50 m belassen, die bei der von ihm eingehaltenen mäßigen Geschwindigkeit ein ungehindertes Befahren sogar für größere Fahrzeuge und erst recht für ein Moped gestattet habe. Die unmittelbare und entscheidende Unfallursache erblickt das Berufungsgericht darin, daß der Mopedfahrer ohne ersichtlichen Anlaß nach links abgebogen sei, als er sich ganz kurz vor dem entgegenkommenden Lastzug befunden habe. Mit einer solchen Fahrweise habe der Beklagte nicht zu rechnen brauchen. Es könne dahinstehen, ob der Beklagte nach Passieren der Engstelle zu lange mehr als unbedingt notwendig links geblieben und nicht alsbald möglichst weit nach rechts gefahren sei. Darin könne allenfalls ein ganz geringfügiges Verschulden des Beklagten erblickt werden. Demgegenüber treffe den Mopedfahrer ein erhebliches Verschulden; er habe sowohl die Aufbruchsstelle als auch den entgegenkommenden Lastzug von weitem sehen, dessen Fahrweise beobachten und sich auf sie einstellen können. Auf eine mögliche Blendwirkung des Abblendlichts, mit dem der Lastzug unstreitig gefahren sei, habe er sich einstellen müssen; es habe daher für ihn kein Anlaß zu einem plötzlichen Erschrecken bestanden. Das Verschulden des Mopedfahrers und die dadurch gesetzte Unfall-

verursachung seien derart schwerwiegend, daß dagegen ein etwaiges Verschulden des Beklagten und die Betriebsgefahr des Lastzuges als Unfallursache nicht mehr ins Gewicht fielen; ein Schadensausgleich komme daher nicht in Betracht.

Diese Würdigung läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen.

Die gegen die tatsächlichen Feststellungen gerichteten Verfahrensrügen sind unbegründet. Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe zu den von der Klägerin gegen das Gutachten des Sachverständigen T. B. erhobenen Bedenken das beantragte Gutachten einholen müssen. Das Berufungsgericht hat den Sachverständigen zum Senatstermin geladen und zu seinem Gutachten eingehend vernommen. Hierbei hatte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin Gelegenheit, an den Sachverständigen Fragen zu stellen und ihre Bedenken geltend zu machen. Auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen hatte die Klägerin keinen Anspruch (§ 404 Abs. 1 ZPO). Weder der Inhalt des Gutachtens noch die von der Klägerin erhobenen Bedenken boten Anlaß zur Einholung eines Obergutachtens.

Die Revision rügt, die Feststellung des Berufungsgerichts, der Mopedfahrer habe die Aufbruchsstelle schon von weitem erkennen können, stehe mit dem unstreitigen Sachverhalt in Widerspruch und sei willkürlich. Auch diese Rüge geht fehl. Im Urteilstatbestand wird als unstreitig festgestellt, daß die Aufbruchsstelle gut sichtbar war; sie sei durch mehrere Warmlampen gesichert gewesen, außerdem habe unmittelbar neben ihr am Fahrbahnrande eine Straßen-

lampe gestanden; es habe leicht geregnet. Die Klägerin selbst hat vorgetragen, bei der Straßenlampe habe es sich um eine solche modernster Bauart gehandelt, die es dem Beklagten gestattet und zur Pflicht gemacht habe, mit Standlicht an der Aufbruchsstelle vorbeizufahren; der Beklagte hat ebenfalls die moderne Bauart betont und behauptet, die Lampe habe ähnliche Helligkeitswerte wie eine elektrische Peitschenlampe entwickelt. Der hiernach unstreitige Sachverhalt trägt die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung.

Entgegen der Meinung der Revision ist es für die rechtzeitige Erkennbarkeit der Aufbruchsstelle unerheblich, daß sie sich auf der linken Fahrbahnhälfte des Mopedfahrers befunden hat. Gerade der Umstand, daß der Lastzug, für den Mopedfahrer schon von weitem erkennbar, nach links abgebogen war, mußte diesem zu der Vermutung Anlaß geben, ein Hindernis auf seiner - des Mopedfahrers - linken Fahrbahnseite könne den Lastzugfahrer zum Ausbiegen veranlaßt haben. Bei einem Blick auf die linke Fahrbahnseite hätte er alsdann zumindest die Warnlampen rechtzeitig erkennen können und aus ihrem Vorhandensein auf ein Hindernis schließen müssen, auf das das Linkuabbiegen des Lastzuges zurückzuführen war. Es kommt daher nicht einmal darauf an, ob der Mopedfahrer auch die Art des Hindernisses, nämlich den Straßenaufbruch selbst, von weitem erkennen konnte.

Die Fahrweise des Beklagten bot somit dem Mopedfahrer keinen Anlaß zu einer Schreckreaktion. Auch auf die Blendwirkung der abgeblendeten Scheinwerfer des Lastzuges konnte er sich rechtzeitig einstellen, zumal er bei der ihm verbliebenen Fahrbahnbreite

47

von mindestens 2,50 m an dem Lastzug in einem ausreichenden Abstand vorbeifahren konnte. Der Meinung der Revision, der Beklagte habe das Vorbeifahren des Mopedfahrers abwarten müssen, bevor er in die Engstelle einfuhr, kann daher nicht beigetreten werden. Dabei kann offen bleiben, ob die Fahrbahnmitte in der Engstelle nach der gesamten Fahrbahnbreite von 9 m oder der von dem Aufbruch freigelassenen Breite von 5,80 m zu bestimmen ist. Der Beklagte durfte, ohne gegen §§ 1, 8 Abs. 2 StVO zu verstoßen, die Fahrbahn der Engstelle in der festgestellten Breite benutzen, weil ein ungehindertes Vorbeifahren des Mopedfahrers gewährleistet war.

Mit diesen Ausführungen sind zugleich die Rügen der Revision zur Schadensabwägung als unbegründet gekennzeichnet, soweit sie sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wenden, den Beklagten treffe allenfalls ein ganz geringfügiges, den Mopedfahrer dagegen ein erhebliches Verschulden, durch das der Unfall ganz überwiegend verursacht worden sei. Die Würdigung des Berufungsgerichts, das Verschulden des Beklagten und die Betriebsgefahr seines Lastzuges träten hinter dem Verschulden des Mopedfahrers und der dadurch gesetzten Unfallverursachung völlig zurück, eine Schadensteilung sei daher nicht gerechtfertigt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner